

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 24 – 25. April 2016**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 179 Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Lippe und in der Stadt Detmold: Veröffentlichung der Boden- und Immobilienrichtwerte
- 180 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Frau Ancalordana Baltescu
- 181 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Frau Ancalordana Baltescu
- 182 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Amar Sandu
- 183 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Amar Sandu

### **Stadt Blomberg**

- 184 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg vom 14.04.2016
- 185 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 14.04.2016
- 186 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtforst Blomberg zum 30.09.2015

### **Stadt Detmold**

- 187 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Detmold über die Durchführung des Wochenmarktes, der Frühjahrskirmes, des Bruchmarktes, der Zwetschgenkirmes und der Andreasmesse vom 17.05.1999 vom 05.04.2016 (zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.06.2015)
- 188 Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes

### **Stadt Lage**

- 189 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage vom 11. April 2016

### **Stadt Schieder-Schwalenberg**

- 190 Haushaltssatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg für das Haushaltsjahr 2016

### **Gemeinde Schlangen**

- 191 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 14.04.2016
- 192 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schlangen vom 13. Dezember 2001

### **Landesverband Lippe**

- 193 Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe
-

## Kreis Lippe

### 179 Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Lippe und in der Stadt Detmold: Veröffentlichung der Boden- und Immobilienrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Lippe und in der Stadt Detmold hat am 15.02.2016 die Boden- und Immobilienrichtwerte bezogen auf den Stichtag 01.01.2016 ermittelt. Gesetzliche Grundlage dafür ist der § 196 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I.S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen einschließlich der letzten Änderung vom 04.05.2010 (GV.NRW. S.272).

Der Bodenrichtwert ist ein durchschnittlicher Lagewert für ein Gebiet mit im Wesentlichen gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen. Er ist auf ein Grundstück bezogen, dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (sog. Richtwertgrundstück). Bodenrichtwerte sollen dazu beitragen, den Grundstücksmarkt transparenter zu machen. Sie bieten den Marktteilnehmern eine gute Orientierung bei der Preisgestaltung, haben allerdings keine bindende Wirkung.

Grundlage der Bodenrichtwertermittlung bilden die im Kreisgebiet beurkundeten Grundstückskaufverträge, die die Notare zu diesem Zweck dem Gutachterausschuss zur Auswertung übersenden.

Darüber hinaus hat der Gutachterausschuss Immobilienrichtwerte ermittelt. Die Immobilienrichtwerte geben für unvermietete Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser sowie für unvermietete Eigentumswohnungen eine Orientierung über die vorhandenen Wertverhältnisse.

Die aktuellen Boden- und Immobilienrichtwerte sind für jedermann kostenfrei im Internet unter den Adressen [www.borisplus.nrw.de](http://www.borisplus.nrw.de) und [geo.kreislippe.de](http://geo.kreislippe.de) einsehbar. Außerdem können sie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, eingerichtet beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, Detmold (Zimmer 751) und im Bürgerservice (Zimmer 300), zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

09.03.2016

Der Vorsitzende

gez. Dr. Ostrau

Kr.BI.Lippe 25.04.2016

### 180 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Frau Anca-Iordana Baltescu

Gegen  
Frau Anca-Iordana Baltescu

wird hiermit unter dem Aktenzeichen 670.0-7020-11-07/16-B ein Bußgeldbescheid erlassen.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 624, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 07.04.2016

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 25.04.2016

### 181 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Frau Anca-Iordana Baltescu

Gegen  
Frau Anca-Iordana Baltescu

wird hiermit unter dem Aktenzeichen 670.0-7020-11-07/16-V eine Ordnungsverfügung erlassen.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 624, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 07.04.2016

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Meierrieks)

Kr.BI.Lippe 25.04.2016

**182 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gegen Herrn Amar Sandu**

Gegen  
Herrn Amar Sandu

wird hiermit unter dem Aktenzeichen 670.0-7020-11-06/16-V eine Ordnungsverfügung erlassen.

Die Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 624, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 07.04.2016

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.BI.Lippe 25.04.2016

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung 2 Wochen verstrichen sind (§10 Abs. 2 VwZG).

Detmold, den 07.04.2016

Der Landrat  
Im Auftrag

(gez. Meierriecks)

Kr.BI.Lippe 25.04.2016

**183 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen Herrn Amar Sandu**

Gegen  
Herrn Amar Sandu

wird hiermit unter dem Aktenzeichen 670.0-7020-11-06/16-B ein Bußgeldbescheid erlassen.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da der Empfänger unbekanntes Aufenthaltsort ist.

Nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Den Bescheid kann der Betroffene beim Landrat des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, Zimmer 624, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und in Empfang nehmen.

## Stadt Blomberg

### 184 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Blomberg vom 14.04.2016

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GVBl. NRW S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GVBl. NRW S. 528), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird auf Grund des Ratsbeschlusses vom 13.04.2016 für die Stadt Blomberg verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen in der Kernstadt Blomberg dürfen im Jahr 2016

- am 08. Mai aus Anlass des Blumen- und Bauernmarktes
- am 21. August aus Anlass des Königinntages

jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter [www.blomberg-lippe.de](http://www.blomberg-lippe.de) / Verwaltung / öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Blomberg, den 14.04.2016

Stadt Blomberg als örtliche Ordnungsbehörde

Geise  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.04.2016

### 185 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 14.04.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1995 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 13.04.2016 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich beschlossen:

#### I.

#### § 3 Beitragshöhe

1. Der zu leistende monatliche Elternbeitrag ist vom Jahreseinkommen abhängig und wird wie folgt festgelegt:

Einkommen bis zu 17.500 €	0 € Beitrag
Einkommen bis zu 25.000 €	25 € Beitrag
Einkommen bis zu 37.000 €	60 € Beitrag
Einkommen bis zu 50.000 €	85 € Beitrag
Einkommen bis zu 60.000 €	100 € Beitrag
Einkommen bis zu 70.000 €	110 € Beitrag
Einkommen bis zu 80.000 €	120 € Beitrag
Einkommen über 80.000 €	130 € Beitrag

Für die Berechnung des Einkommens gelten die Regelungen des § 3a. Die Elternbeiträge werden von der Stadt Blomberg erhoben.

#### § 3a Bemessungsgrundlage/Einkommen

1. Als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages dient die Höhe des Bruttojahreseinkommens. Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 3 werden nur die Einkünfte des Kindes berücksichtigt.
2. Berücksichtigt werden die gesamten Einkünfte beider Elternteile, falls das Kind mit beiden Elternteilen zusammen wohnt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend. Im Falle, dass das Kind bei Pflegeeltern lebt, treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Freibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Maßgebend ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des

zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 7 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

3. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
3. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

## II.

### § 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tritt am 01. August 2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg [www.blomberg-lippe.de/Verwaltung/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.blomberg-lippe.de/Verwaltung/Öffentliche_Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 14.04.2016

Geise  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.04.2016

### 186 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtforst Blomberg zum 30.09.2015

Der Rat der Stadt Blomberg hat am 10.03.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 30.09.2015 festgestellt und über die Behandlung des Ergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss beträgt 68.071,60 €. An die Stadt Blomberg wird eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 30.677,51 € abgeführt. Der verbleibende Jahresgewinn in Höhe von 37.394,09 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 11.05.2016 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Kämmererei der Stadt Blomberg, Am Martinium 1, 32825 Blomberg während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtforst Blomberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 30.09.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18.12.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtforst Blomberg für das Geschäftsjahr vom 01.10.2014 – 30.09.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Henschke und Partner mbB ausgewertet und eine Analyse an Hand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24.03.2016  
GPA NRW  
Im Auftrag  
Matthias Middel

Blomberg, den 18.04.2016  
Stadtforst Blomberg

Stodieck  
Kaufm. Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 25.04.2016

## Stadt Detmold

### 187 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Detmold über die Durchführung des Wochenmarktes, der Frühjahrskirmes, des Bruchmarktes, der Zwetschgenkirmes und der Andreasmesse vom 17.05.1999 vom 05.04.2016

(zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 26.06.2015)

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am [...] folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

In der Bezeichnung der Satzung der Stadt Detmold über die Durchführung des Wochenmarktes, der Frühjahrskirmes, des Bruchmarktes, der Zwetschgenkirmes und der Andreasmesse vom 17.05.1999 werden die Wörter „der Zwetschgenkirmes“ gestrichen.

#### § 2

§ 1 der Satzung enthält folgende Fassung:

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Detmold betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmarkt
2. Frühjahrskirmes
3. Bruchmarkt
4. Andreasmesse

#### § 3

In § 13 werden die Wörter „die Zwetschgenkirmes“ gestrichen.

#### § 4

Die Ziffer IV der Anlage zur Satzung der Stadt Detmold über die Durchführung des Wochenmarktes, der Frühjahrskirmes, des Bruchmarktes, der Zwetschgenkirmes und der Andreasmesse wird gestrichen.

#### § 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Kreisblatt (Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden) in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Detmold über Durchführung des Wochenmarktes, der Frühjahrskirmes, des Bruchmarktes, der Zwetschgenkirmes und der Andreasmesse vom 17.05.1999“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 05.04.2016

Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 25.04.2016

### 188 Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplanes

#### 19-04 „Kantstraße“, 2. (beschleunigte) Änderung

**Ortsteil:** Heidenoldendorf  
**Änderungsgebiet:** Zwischen Orbker Straße, Trockenheide, Kantstraße und Flurstraße

Es wird hiermit gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **20.04.2016** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Entwurfsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 3 (2) BauGB den Entwurf des

#### **Bebauungsplanes 19-04 „Kantstraße“, 2. (beschleunigte) Änderung**

**Ortsteil:** Heidenoldendorf  
**Änderungsgebiet:** Zwischen Orbker Straße, Trockenheide, Kantstraße und Flurstraße

und diesen offen zu legen.

Gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom

03.05.2016 bis einschließlich 03.06.2016

beim Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, 1. Etage, montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich ausliegt.

Lage und Umfang des Änderungsgebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich an die Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Postfach, 32754 Detmold gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 134, Hintergebäude, Rosental 21, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen in elektronischer Form über die Internetseite der Stadt Detmold [www.bauleitplanung-detmold.de](http://www.bauleitplanung-detmold.de), Link „Aktuelle Beteiligung“ abzugeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Im vorliegenden beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom 20.04.2016 über den Entwurf des

**Bebauungsplanes 19-04 „Kantstraße“, 2. (beschleunigte) Änderung**  
**Ortsteil: Heidenoldendorf**  
**Änderungsgebiet: Zwischen Orbker Straße, Trockenheide, Kantstraße und Flurstraße**

und diesen offen zu legen wird hiermit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, 21.04.2016

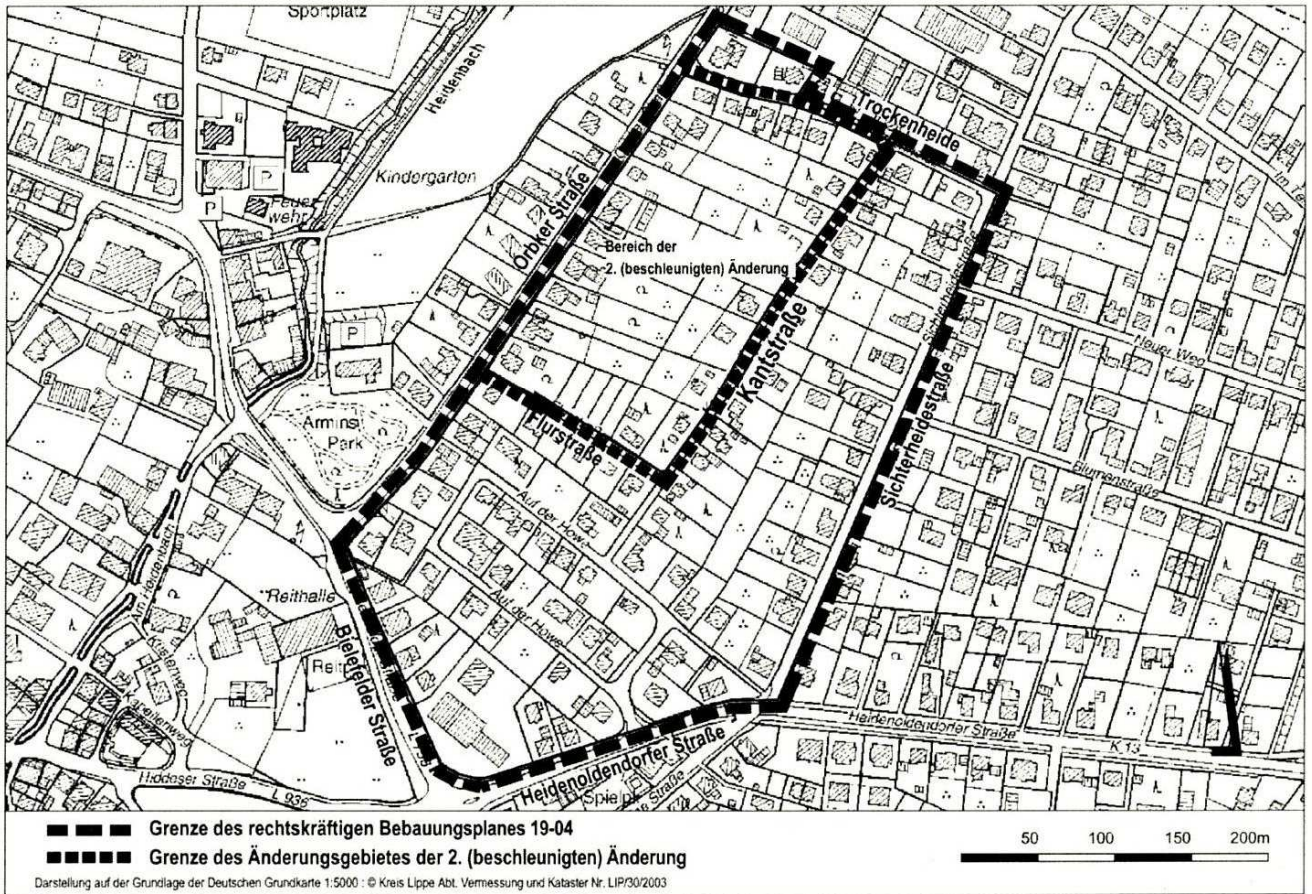
Stadt Detmold  
 Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.BI.Lippe 25.04.2016



**Bebauungsplan 19-04 „Kantstraße“, 2. (beschleunigte) Änderung**  
**Ortsteil: Heidenoldendorf**  
**Änderungsgebiet: Zwischen Orbker Straße, Trockenheide, Kantstraße und Flurstraße**



## Stadt Lage

### 189 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage vom 11. April 2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für alle Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich des Jugendamtes der Stadt Lage als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Lage sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege der Stadt Lage.

#### § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Sind die Eltern getrennt lebend, das Kind lebt aber zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, ist nach wie vor das Gesamteinkommen der Eltern zur Berechnung des Elternbeitrages zugrunde zu legen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Beitragszeitraum

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.), dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z.B. Ferien), kurzfristige Unterbrechungen in der Kindertagespflege (z.B. Urlaub, Krankheit etc.) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung bzw. in die Tagespflegestelle aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung bzw. die Tagespflegestelle verlässt.

#### § 4 Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung, bzw. den Kosten der Tagespflege zu entrichten.

Die Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote in einer Tageseinrichtung für Kinder oder Tagespflege richtet sich nach dem Alter des Kindes, und der Betreuungsform. Für Kinder, die in einer Einrichtung zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und das 3. Lebensjahr bis zum 31.10. des Jahres vollenden, ist für die Beitragserhebung lediglich die Betreuungsform ausschlaggebend.

(2) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Prüfung des Einkommens ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

#### § 5 Einkommensberechnung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Veränderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

**§ 6 Beitragsfestsetzung**

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt von der Stadt Lage durch Bescheid.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. einer Festsetzung nach § 8 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

**§ 7 Fälligkeit**

(1) Die mit Bescheid festgesetzten und monatlich zu zahlenden Elternbeiträge sind jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Stadt Lage zu zahlen.

(2) Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.

**§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Für den Bereich der Kindertagespflege, reichen die Eltern den hierfür vorgesehenen Antrag vor Beginn der Tagespflege bei der Fachgruppe Jugend ein.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihrem Elternbeitrag zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lage ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu prüfen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

**§ 9 Beitragsermäßigung**

(1) Kinder im letzten Kindergartenjahr (Jahr vor der Einschulung) sind entsprechend der gesetzlichen Regelung beitragsfrei. Geschwisterkinder die gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, sind ebenfalls von der Zahlung des Beitrages befreit. Für diese Fälle wird die Geschwisterregelung des Abs. 2 so lange ausgesetzt, wie das Land NRW die Ausgleichszahlungen für die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr sicherstellt.

(2) Werden zwei oder mehr Kinder gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder, bei einer Tagespflegeperson oder in der OGS auf dem Gebiet der Stadt Lage betreut, so ist nur für ein Kind der Elternbeitrag zu zahlen. Das zweite und alle übrigen Kinder werden beitragsfrei belassen. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge für den Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(4) In der Beitragsstufe bis 20.000,00 Euro kann die Stadt Lage auf Antrag von der Erhebung des Elternbeitrages absehen, sofern alle Einkommensunterlagen bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder oder Tagespflege lückenlos vorgelegt werden.

(5) Die Antragsstellung entbindet nicht von der Beitragszahlung. Der Beitrag ist so lange zu entrichten, bis von der Stadt Lage ein entsprechender Bescheid erteilt wurde, dass keine Elternbeiträge zu zahlen sind.

**§ 10 Beitreibung**

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/SGV.NRW.2010) im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

**§ 11 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 5 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

**Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ab 01.08.2016**

Beitragsstufe	Ü 3			U 3		
	Gruppenform I und III monatlich 25 Std.	Gruppenform I und III monatlich 35 Std.	Gruppenform I und III monatlich 45 Std.	Gruppenform II monatlich 25 Std.	Gruppenform II monatlich 35 Std.	Gruppenform II monatlich 45 Std.
bis 20.000,00 €* Jahresbrutto	13,00 €	21,00 €	41,00 €	13,00 €	21,00 €	41,00 €
bis 25.000,00 €	26,00 €	40,00 €	67,00 €	61,00 €	82,00 €	112,00 €
bis 37.500,00 €	53,00 €	75,00 €	118,00 €	120,00 €	176,00 €	230,00 €
bis 50.000,00 €	85,00 €	120,00 €	189,00 €	177,00 €	246,00 €	334,00 €
bis 62.500,00 €	131,00 €	180,00 €	286,00 €	229,00 €	332,00 €	445,00 €
bis 75.000,00 €	157,00 €	232,00 €	376,00 €	261,00 €	373,00 €	501,00 €
bis 87.500,00 €	195,00 €	274,00 €	430,00 €	295,00 €	410,00 €	530,00 €
über 87.500,00 €	232,00 €	295,00 €	462,00 €	326,00 €	441,00 €	567,00 €

\* Gemäß § 9 (3) der Satzung wird auf Antrag auf die Erhebung des Elternbeitrages in dieser Einkommensstufe verzichtet, sofern alle maßgeblichen Einkommensunterlagen bei der Fachgruppe Jugend vorliegen

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 11.04.2016

gez. C. Liebrecht  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.04.2016

## Stadt Schieder-Schwalenberg

### 190 Haushaltssatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schieder-Schwalenberg mit Beschluss vom 10.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schieder-Schwalenberg voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	17.445.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	18.429.200 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.215.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.538.150 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.399.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.400.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.686.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.608.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **6.895.000 €** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **984.100 €** festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **17.500.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind mit Hebesatzsatzung vom 11.12.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt worden; deren Angabe erfolgt an dieser Stelle deklaratorisch:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	285 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v.H.
2. Gewerbesteuer	418 v.H.

#### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

#### § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 20.000 € betragen.

#### § 9

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw-Vermerk bzw. ku-Vermerk:

kw-Vermerk: Die Stelle entfällt beim Ausscheiden des/r Stelleninhabers/in.

ku-Vermerk: Die Stelle wird nach Ausscheiden des/r Stelleninhabers/in umgewandelt.

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 11.03.2016 angezeigt worden. Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 30.03.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Rat- und Bürgerhaus Schieder, Domäne 3, Zimmer 24 öffentlich aus und sind unter [www.schieder-schwalenberg.de](http://www.schieder-schwalenberg.de) im Internet verfügbar.

Schieder-Schwalenberg, 5. April 2016

Jörg Bierwirth  
- Bürgermeister -

Kr.BI.Lippe 25.04.2016

## Gemeinde Schlangen

### 191 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 14.04.2016

Aufgrund der § 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 14.04.2016 die folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

#### § 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 251 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                                     | 476 v.H. |

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 435 v.H. |
|-------------------------------------|----------|

#### § 2

Diese Hebesatzsatzung der Gemeinde Schlangen tritt rückwirkend am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schlangen (Hebesatzsatzung) vom 27. Februar 2014 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 15.04.2016  
Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.04.2016

### 192 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schlangen vom 13. Dezember 2001

Aufgrund des der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW S. 496) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NW S. 448) des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert am 21. März 2013 (GV NW S. 148) sowie der Satzung der Gemeinde Schlangen über die Abfallentsorgung vom 25. September 2014, hat der Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 14.04.2016 beschlossen, die Satzung wie folgt zu ändern:

#### Änderung zum § 1

**Abs. 4 Ziffer 3.5 wird wie folgt neu gefasst:**

#### § 1

#### Bemessung der Abfallentsorgungsgebühren

- (4) Die Jahresgebührensätze werden wie folgt festgesetzt:
- Die Behältergebühr für eine Biotonne - inkl. Behältermiete - beträgt:  
*bei 14-tägiger Entleerung*  
3.5 Saisonbiotonne in den unter Ziffer 3.1 – 3.4 aufgeführten Größen.  
*Die Gebühr beträgt jeweils 8/12 der Jahresgebühr der Biotonne in der entsprechenden Größe*

#### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schlangen vom 13. Dezember 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schlangen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 15.04.2016

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl.Lippe 25.04.2016



## Landesverband Lippe

### 193 Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe

Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung in der 16. Wahlperiode des Landesverbandes Lippe findet am

**Mittwoch, 27.04.2016, 15:30 Uhr**

statt.

Sitzungsort: Landesverband Lippe, Schlossstr. 18,  
32657 Lemgo, Sitzungssaal

#### Tagesordnung

##### A. Öffentlicher Teil

1. Niederschrift über die 13. Sitzung der Verbandsversammlung - öffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 24.02.2016
2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
3. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten
4. Stärkung des Landesverbandes Lippe als Kulturträger in und für Lippe
  - 4.1. Antrag der SPD- und CDU-Fraktion im Landesverband Lippe vom 07.04.2016
  - 4.2. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Kap. 35 Tit. 685 12
5. Burg Sternberg
  - 5.1. weiteres Vorgehen
  - 5.2. Antrag der Abgeordneten Brandt und Sauter vom 14.12.2015
6. Jahresabschlüsse 2014
  - 6.1. Jahresabschluss 2014 der Denkmal-Stiftung des Landesverbandes Lippe
  - 6.2. Jahresabschluss 2014; BgA Staatsbäder LVL/Salzuffen und LVL/Meinberg
  - 6.3. Haushaltsrechnung 2014 des Landesverbandes Lippe

7. Verwendung von Sponsorengeldern 2016
  - 7.1. Dokumentation der Sponsorengelder 2016 und deren Verwendung (Stand 31.03.2016)
  - 7.2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwendung der Sponsorenmittel 2016
8. Stellenausschreibung Abteilungsrin/Abteilungsleiter der Immobilienabteilung
9. Archäologisches Freilichtmuseum Oerlinghausen e.V.
10. Fortschreibung des Frauenförderplans des Landesverbandes Lippe
11. Besetzung von Gremien; Vorstand Literaturbüro OWL in Detmold e.V.
12. Wege durch das Land gGmbH – Rückforderung von Fördermitteln

##### B. Nichtöffentlicher Teil

13. Niederschrift über die 13. Sitzung der Verbandsversammlung - nichtöffentlicher Teil - in der 16. Wahlperiode der Verbandsversammlung am 24.02.2016
14. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
15. Bericht der Verbandsvorsteherin über laufende Verwaltungsangelegenheiten
16. Beteiligungsangelegenheit
17. Grundstücksangelegenheiten

Kr.Bl.Lippe 25.04.2016





---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.